

Montagebedingungen und Verrechnungssätze der RHODE + WAGNER Anlagenbau GmbH

Zur Montage gelieferter Anlagen stellt der Auftragnehmer dem Besteller auf Wunsch Fachkräfte zur Verfügung, die auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen eine fachlich einwandfreie Ausführung der notwendigen Arbeiten, sowie eine kurze Montagezeit gewährleisten.

Soweit es für eine reibungslose Montage notwendig erscheint, werden zeitweise zusätzliche Fachkräfte gegen Berechnung der Tagessätze entsandt. Im Interesse einer störungsfreien Verfahrensdurchführung und im Hinblick auf unsere Gewährleistungsverpflichtungen - siehe "Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie" Abs. E. "Haftung für Mängel der Lieferung" - sollte auch die Inbetriebsetzung der fertigmontierten Anlagen grundsätzlich durch den Auftragnehmer vorgenommen werden, besonders, wenn es sich um moderne Hochleistungsbäder handelt.

Für die Durchführung der Montage bzw. Inbetriebsetzung gelten die nachstehenden Bedingungen:

I. Geltungsbereich

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Montagen mit oder ohne Lieferung die "Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie" in Verbindung mit den "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie", jedoch mit Ausnahme von Abschnitt VII.

Die "Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie" können vom Besteller beim Auftragnehmer angefordert werden, falls sie ihm nicht bekannt sein sollten.

II. Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Montagearbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung fortgesetzt werden können. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Teile rechtzeitig an der Montagestelle befinden. Ferner muss sich die unmittelbare Baustellenzufahrt in brauchbarem und die Montagestelle in montagebereitem Zustand befinden. Bei Montagearbeiten in geschlossenen Räumen muss das Bauwerk in einem Zustand sein, der eine einwandfreie Montage zu normalen Arbeitsbedingungen ermöglicht.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben vom Besteller anzufordern.
2. Der Besteller übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs:
 - a) Hilfsmannschaften wie Handlanger und wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer und sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl,
 - b) alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst- und Fertiganstricharbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,
 - c) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Hebezeug und andere Vorrichtungen, soweit vorhanden,
 - d) Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,
 - e) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.
3. Hat der Auftragnehmer Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der vom Besteller nach Ziff. 2 zu übernehmenden Arbeiten und Leistungen, so ist er verpflichtet, dem Besteller diese Einwendungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Für den Fall, dass in der Nähe der Montagestelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Maße erhältlich ist, verpflichtet sich der Besteller, bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich zu sein. Bleiben die Bemühungen von Auftragnehmer und Besteller ohne Erfolg, so trägt der Besteller die notwendigen Mehrkosten.

III. Unfallverhütungsvorschriften

Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegten Vorschriften - VBG 57 = Elektrolytische und chemische Oberflächenbehandlung von Metallen; Galvanotechnik - zu beachten.

Der Besteller hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben.

Der Montageleiter hat das eigene und das beigestellte Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm öffentlich, rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere aber die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegten Vorschriften - VBG 57 = Elektrolytische und chemische Oberflächenbehandlung von Metallen; Galvanotechnik - zu beachten. (Carl Heymanns Verlag KG., Köln)

Besteller und Auftragnehmer sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der Allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben.

IV. Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit der Übernahme im eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Verzögert sich durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, die Übernahme im eigenen Betrieb oder die Beendigung des etwa vereinbarten Probetriebes um mehr als 14 Tage, so verkürzt sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haftet der Auftragnehmer nicht, wenn er nachweist, dass er weder fehlerhafte Anweisungen gegeben noch seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Der Lieferer haftet nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung der Liefergegenstände, er haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.

V. Abrechnung und Zahlung

1. Montagen werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Es gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- a) Für Abrechnungen und Zahlungen die nachstehenden Verrechnungssätze:
- b) Verzögert sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme im eigenen Betrieb durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen berechnet. Hat der Besteller die Verzögerung zu vertreten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, auch die übrigen durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten (z.B. auch Tarifierhöhungen) zu berechnen.
- c) Zahlungen des Bestellers an das Montagepersonal haben gegenüber dem Auftragnehmer keine schuldenbefreiende Wirkung. Ausnahmefälle bedürfen besonderer Vereinbarung.
- d) Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. von dem Besteller oder dessen Beauftragtem zu unterschreiben sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.
- e) Kann das Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Besteller oder aus sonstigen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, die für das Montagepersonal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Montage nach Zeit und Aufwand berechnet.
- f) Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Bestellers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese Arbeiten gesondert abgerechnet.
- g) Muss der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten und Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen.
- h) Die Beiträge die für die bei der Aufstellung beschäftigten Aufsteller, Hilfsaufsteller und Arbeiter den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und sonstigen Versicherungsträgern des öffentlichen Rechts gegenüber fällig werden, hat derjenige Vertragspartner zu entrichten, zu dessen Lasten die Löhne gehen.

i) Montagerechnungen sind sofort nach Erledigung der Arbeiten in bar ohne jeden Abzug zu begleichen.

2. Montagen nach Zeit und Aufwand

1. Es werden berechnet:
 - a) die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der nachstehenden Verrechnungssätze. Warte- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
 - b) die Aufwendung für Unterkunft und Verpflegung gemäß nachstehenden Sätzen;
 - c) die notwendigen Auslagen, z.B. für Fahrgeld, für Hin- und Rückreise - auch für am Montageort zwischen Unterkunft und Baustelle - für Familienheimfahrten, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug, Kleinmaterial usw.
 - d) das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen;
 - e) die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen des Auftragnehmers.
2. Verlangt der Besteller Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die nachstehenden Zuschläge berechnet.
3. Sowohl den Monteuren als auch den Fachkräften des Auftragnehmers ist nach Beendigung der durchgeführten Arbeiten eine Bescheinigung über die geleisteten Arbeitsstunden auszuhändigen. Werden diese Bescheinigungen vom Besteller nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

VI. Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien

Der Auftragnehmer gewährleistet die vertragsmäßige Montage. Er haftet aber nicht für Güte und Eignung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer in schwerwiegenden Fällen die betreffende Arbeit ablehnen.

VII. Gestellung von Montagepersonal

Wenn der Besteller dritte Firmen während der Montage mit Installationsarbeiten usw. im Zusammenhang mit der Errichtung der galvanischen Anlage beauftragt werden, unterliegt dieses Personal nicht der Aufsichtspflicht des Auftragnehmers.

VIII. Eigenmontagen

Falls der Besteller die Montage selbst durchführen will, wird dringend empfohlen, vor Montagebeginn einen Fachmann des Auftragnehmers zur Beratung anzufordern. Ferner empfiehlt es sich, nach Fertigstellung der Montage die verfahrenstechnischen Funktion der Anlage und Zubehöerteile durch einen Fachmann des Auftragnehmers überprüfen zu lassen, sowie die Elektrolyte durch einen externen Verfahrensträger ansetzen zu lassen. Der Auftragnehmer kann sonst keine Gewähr für die einwandfreie Funktion der gelieferten Anlage einschließlich Zubehöerteile für den Zeitraum der Gewährleistung übernehmen.
Bei bauseitig vorzunehmender Elektroinstallation sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des VDE, der örtlichen Energie-Versorgungs-Unternehmen und der vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften VGB 57 unbedingt zu beachten.
Die Bedingungen, zu denen der Auftragnehmer die Aufstellungsberatung und Funktionsprüfung übernimmt, sind in den nachstehenden Positionen X - XIV festgelegt.

IX. Sonstiges

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Bestellers über die betriebliche Ordnung einzuhalten, soweit die Durchführung der Arbeiten kein Abweichen erfordert.
2. Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Das Montagepersonal passt sich - soweit möglich - der beim Besteller geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt, so ist dieser verpflichtet, die behördlichen Genehmigung beizubringen.
3. Der Besteller kann dem Montagepersonal untersagen, anderen Orte auf dem Gelände des Bestellers zu betreten, als dies der Arbeitsauftrag bedingt.
4. Der Besteller hat das Recht, ihm nicht genehme Arbeitskräfte unter Begründung abzulehnen.
5. Erforderliche Einzelheiten regelt der Besteller ausschließlich mit der Montageleitung des Auftragnehmers.
6. Arbeiten auf Verlangen des Bestellers in Erweiterung, Abänderung oder außerhalb des Montageauftrages übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung und Haftung, sofern die Arbeiten nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden sind.
7. Arbeiten auf Verlangen des Bestellers, gegen die der Auftragnehmer wichtige Bedenken hat (z.B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann der Auftragnehmer ablehnen.
8. Nach Beendigung der Montage hat der Auftragnehmer die Montagestelle und die von ihm benutzten Räume aufgeräumt zu hinterlassen.

X. Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit entspricht der tariflich vereinbarten Wochen-Stundenzahl von Montag bis Freitag. Arbeiten an Sonnabenden werden als Mehrarbeit berechnet.

Für die Entsendung von Personal des Auftragnehmers gelten folgende Sätze: Sollten Drittfirmen vom Auftragnehmer mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt werden, so behält sich der Auftragnehmer vor, höhere Sätze zu berechnen, falls es aufgrund der Höhe der Verrechnungssätze dieser Firmen erforderlich wird.

Für jede Arbeits- und Wartestunde innerhalb der normalen tariflichen Arbeitszeit:

Monteur.....	69,00 €
Montageleiter.....	79,00 €
Elektroniker.....	75,00 €
Servicetechniker.....	69,00 €
Konstrukteur.....	89,00 €

Für Fahrzeiten werden 50% der zuvor aufgeführten Stundensätze berechnet.

Falls es erforderlich ist, dass das Personal des Auftragnehmers außerhalb der tariflichen Arbeitszeit oder mehr als die tariflich vereinbarte Stundenzahl in der Woche arbeiten muss, so berechnet der Auftragnehmer für diese Mehrarbeit Zuschläge gemäß den Bestimmungen des Metalltarifvertrages in voller Höhe:

a) für die beiden ersten täglichen Mehrarbeitsstunden.....	.25%
b) von der dritten täglichen Mehrarbeitsstunde an.....	.50%
c) für unregelmäßige Nachtarbeit, die im Anschluss an eine bereits gefahrene Schicht geleistet wird.....	.50%
d) für Nachtarbeit und Nachtschicht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.....	.55%
e) für Sonntagsarbeiten.....	.60%
f) für Arbeitsstunden am 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag sowie am 1. Weihnachtsfeiertag.....	.100%
g) für Arbeitsleistungen an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen.....	.100%
h) Spätarbeit am 24.12. von 19 bis 22 Uhr sowie Nachtarbeit in der dem 1.Weihnachtsfeiertag und Neujahrstag unmittelbar vorangegangenen Nacht.....	.100%
i) Wenn Arbeiten unter erschwerten Bedingungen zu leisten sind, d.h. besonders schmutzige, lebensgefährliche, gesundheitsschädliche, die einen größeren Kleiderverbrauch bedingen, wird von Fall zu Fall ein Zuschlag berechnet. Er beträgt.....	.25%

XI. Auslösung

Für die Unterkunft und Verpflegung berechnet der Auftragnehmer einen Tagessatz von.....100,00 €

ohne Übernachtung ermäßigt sich der vorstehende Tagessatz auf.....36,00 €

Die Auslösung kann vom Auftragnehmer nachträglich erhöht werden, wenn infolge außerordentlich hoher Übernachtungskosten, besonders bei Hotelunterkunft, nachweislich erhöhte Auslösungskosten entstehen.

XII. Vorbehalt

Bei Änderung der Tarife bleibt eine Anpassung der obigen Sätze vorbehalten.

XIII. Reisekosten

Für Reisekosten berechnet der Auftragnehmer:

a) für Personal.....	.2. Klasse
b) für Servicefahrzeug.....	.0,95 €/km
c) für Service-PKW.....	.0,95 €/km

einschließlich erforderlicher Zuschläge, außerdem die Versand- und Versicherungskosten für Gepäck und Werkzeug. Für die Reisezeiten werden an allen Wochen-, Sonn- und Feiertagen die normalen Lohnzusätze und tariflichen Zuschläge berechnet. Bei längeren Montagen werden Reisekosten für die üblich gewährten Heimfahrten unseres Personals in Rechnung gestellt. Falls aus Zeitgründen oder auf Grund besonderer Verhältnisse die Entsendung von Fachpersonal mit anderen Verkehrsmitteln zweckmäßig oder erforderlich erscheint, werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

XIV. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Für Lohn- und Tagessätze sowie für Auslösung und Fahrtgelder werden die jeweils gültigen Steuersätze in Anrechnung gebracht.